

Protokoll: Europäische eJustice Entwicklungen

Freitag, 20. September 2019, 9:00 – 10:30 Uhr, Hörsaal 0.23, ca. 35 Teilnehmer

Protokoll: Jessica Boden

Prof. Bernhardt begrüßte die Teilnehmer und führte in das Thema der Entwicklungen der europäischen eJustice ein. Er gab zunächst einen Überblick über die Entwicklung der eJustice in der Vergangenheit und ging sodann auf mögliche künftige Entwicklungen ein, indem er unter anderem den mehrjährigen Aktionsplan 2019-2023 und die dort anvisierten Vorhaben erläuterte. Insbesondere soll ein grenzüberschreitender Zugriff zu elektronischen Beweismitteln im Strafverfahren (E-Evidence) über das europäische Justizportal realisiert werden.

Dr. Schneider ging zunächst auf das Projekt e-CODEX ein. Als erster Schritt konnte im Rahmen des Projektes das elektronische Mahnverfahren eingeführt werden, dessen Funktionsweise kurz erläutert wurde. Als weitere bereits umgesetzte Bereiche benannte Dr. Schneider das Bagatellverfahren und die Handelsregistervernetzung in der Ziviljustiz, sowie in der Strafjustiz die gegenseitige Anerkennung von Verkehrsstrafsachen sowie die Europäische Ermittlungsanordnung. Auf e-CODEX (2010-2016) folgte 2016-2019 Me-CODEX sowie 2019-2021 Me-CODEX II.

Anschließend präsentierte Herr Behr EXEC (Electronic Xchanges of e-Evidences with e-CODEX). Anhand des Beispiels eines europaweit agierenden Drogenrings, welcher auch Drogen über mehrere Länder transportierte und gegen den eine europaweite Telefonüberwachung stattfinden sollte, wurde die Herangehensweise und Umsetzung eines europaweiten Austauschs von Beweisen erläutert. Als nächster Schritt sollen nun Rollouts erfolgen, auch ein Folgeprojekt zur weiteren Einbindung der Projektpartner ist angedacht.

Herr Drews berichtete von Glanz und Elend der eIDAS-Verordnung mit Blick auf eine gem. Art. 49 der Verordnung zum 1. Juli 2020 anstehende Überprüfung durch die Kommission. Er ging zunächst auf den Anwendungsbereich der Verordnung sowie die darin geregelten Vertrauensdienste ein. Die Verordnung sei aus Sicht der Kommission ein Erfolg, da sie als Vorlage für verschiedene Regelungen diene. Dennoch sei die Umsetzung noch nicht abgeschlossen. So gebe es verschiedene Rahmenwerke zu Standards ohne gesetzliche Grundlage. Auch die Anforderungen an ein substantielles Sicherheitsniveau des Art. 8 eIDAS-VO seien in Deutschland umstritten, der hierzu durch das BSI geprägte Begriff des Vertrauensniveaus findet in der Verordnung kein Pendant.

In einer abschließenden, von Prof. Borges moderierten Diskussion hatten Teilnehmer die Gelegenheit, Fragen an die Referenten zu stellen, wovon reger Gebrauch gemacht wurde.